

QUALITÄTSSICHERUNG NEUBAU

MUSTERVERTRAG

STAND: FEBRUAR 2010

Vertrag über Qualitätssicherung

[Mindestinhalt nach Vorgabe der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt -WK-]

Zwischen (Name / Adresse)

.....

- im Folgenden **Auftraggeber** genannt -

und (Name / Adresse)

.....

- als von der WK autorisiertem Qualitätssicherer -

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender **Vertrag über Qualitätssicherung** geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Mit diesem Vertrag überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Leistungen der von der WK verlangten Qualitätssicherung für das **Bauvorhaben**:

Adresse :

Anzahl der Wohneinheiten:

Objektkategorie: MW/ Studentenwohnheim / EFH / DH / DHH /RH / Reihenhauszeile(n)

Gepplanter energetischer Standard nach den Förderrichtlinien der WK:

WK-Effizienzhaus 70₀₉ / WK-Passivhaus

§ 2 Leistung des Auftragnehmers

Qualitätssicherung gemäß den Vorgaben der WK. Der Leistungsumfang im Einzelnen ergibt sich aus der diesem Vertrag als Anlage beigehefteten WK INFO „Qualitätssicherung Neubau - Leistungskatalog und Vergütung“ in der jeweils aktuellen Fassung.

- Nur Stufe A
Konzept, Vorplanung zur Überprüfung der Eignung für eine Förderung vor Antragstellung bei der WK
- Stufen A, B und C:
mit den für eine Förderung durch die WK zwingend erforderlichen Stufen
- A: Konzept, Vorplanung
B: Bauantrag, Entwurfs- und Detailplanung, Ausschreibung
C: Objektüberwachung, Bauausführung

Nur Stufe C

Mit anteiliger Pauschalvergütung bei vorliegendem Passivhauszertifikat

Der Auftragnehmer erbringt keine Planungsleistungen, sondern überprüft die Planungsunterlagen und kontrolliert die Ausführung in Bezug auf die Einhaltung des geplanten energetischen Standards.

§ 3 Leistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Qualitätssicherung die nach der beigehefteten WK INFO:

„Qualitätssicherung Neubau - Technische Unterlagen“ erforderlichen Unterlagen für die jeweils vom Auftragnehmer gemäß § 2 zu erbringenden Leistungen zur Verfügung.

Der Auftraggeber räumt darüber hinaus dem Auftragnehmer das Recht ein, die Baustelle im Rahmen dieses Auftrages und in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu betreten und fotografische Aufnahmen zu fertigen.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach der „Übersicht über die ortsübliche Vergütung“ der WK für die jeweils nach § 2 vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Die „Übersicht über die ortsübliche Vergütung“ ist diesem Vertrag als Anlage beigeheftet. Frei vereinbarte Leistungen, die über die im Leistungskatalog genannten hinausgehen, sind in dieser Vergütung nicht enthalten.

Die Vergütung beinhaltet 19% USt. Sie ist fällig jeweils nach Erbringung der Leistungen in den Stufen A bis C.

Wird das Bauvorhaben nicht realisiert, sind nur die jeweils vom Qualitätssicherer erbrachten Leistungen vergütungspflichtig.

[Raum für eventuelle weitere, über den von der WK verlangten Mindestinhalt des Vertrages hinausgehende Vereinbarungen]

Hamburg, den

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer

Anlagen

WK INFO: „Qualitätssicherung - [Leistungskatalog und Vergütung](#)“

WK INFO: „Qualitätssicherung - [Technische Unterlagen](#)“